



Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 552

Nummer: A 552  
Protokoll-Nr.: 496  
Eröffnet: 08.05.2018 / Finanzdepartement

### **Anfrage Hartmann Armin und Mit. über nicht durch die Erfolgsrechnung erfasste Wertzuflüsse und die Aussagekraft des operativen Ergebnisses**

Zu Frage 1: Wie hoch waren im Jahr 2017 die Vermögensveränderungen, die ohne Berücksichtigung in der Erfolgsrechnung direkt in die Bilanz gebucht wurden?

Nebst dem Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wurden Vermögenszunahmen von netto 61,7 Millionen Franken direkt im Eigenkapital erfasst.

Wertänderungen der Anlagen im Finanzvermögen werden direkt im Eigenkapital erfasst, solange der Wert über dem Anschaffungswert liegt. Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. 600a, § 40). 2017 wurden Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen von 66,4 Millionen Franken dem Eigenkapital gutgeschrieben. Die Wertzunahmen resultieren vorwiegend aus der Wertzunahme der Aktien der Luzerner Kantonalbank (LUKB) von 57,2 Millionen Franken und der Wertzunahme der Aktien der Centralschweizerischen Kraftwerke (CKW) von 8,8 Millionen Franken. Die verzeichnete Wertveränderung der Immobilien im Finanzvermögen war 2017 mit 0,1 Millionen Franken unbedeutend.

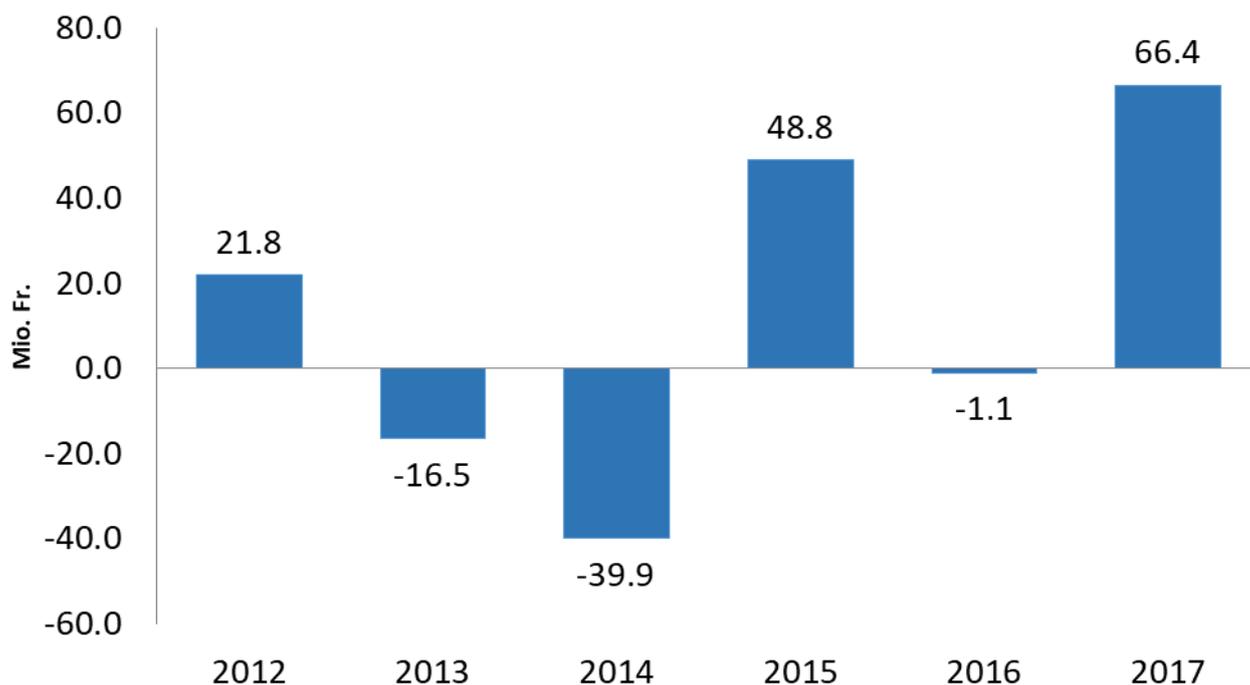
Weiter haben wir auf Empfehlung der Finanzkontrolle eine Korrektur am Restatement per 1. Januar 2011 von 4,7 Millionen Franken vorgenommen und dem Eigenkapital belastet. Es handelt sich hierbei um die periodengerechte Abgrenzung für die jährlichen Schlussrechnungen des Staatsekretariates für Wirtschaft (Seco) an den Aufgabenbereich Wirtschaft und Arbeit.

Wir weisen jeweils im Jahresbericht diese Veränderungen des Eigenkapitals und der Anlagen im Finanzvermögen detailliert nach (vgl. Jahresbericht 2017, B 124b vom 17. April 2018 S. 238 und 221 bis 223).

Zu Frage 2: Welches Niveau und welches Vorzeichen haben diese Veränderungen über die letzten Jahre? Ist der Abschluss 2017 ein Sonderfall?

Die folgende Grafik zeigt die Verkehrswertanpassungen der Anlagen im Finanzvermögen, welche seit der Einführung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) im 2012 direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

## Verkehrswertanpassungen via Eigenkapital



Der Wertverlauf der Anlagen im Finanzvermögen ist volatil, weil insbesondere die Finanzanlagen (z. B. LUKB und CKW) den Schwankungen der Aktienmärkte ausgesetzt sind. So waren in den vergangenen sechs Jahren in der einen Hälfte der Jahre Wertzunahmen zu verzeichnen. In der anderen Hälfte mussten Wertverluste hingenommen werden.

Die Wertzunahme im 2017 kann insofern als Sonderfall bezeichnet werden, als das Jahr 2017 ein sehr gutes Börsenjahr war.

Zu Frage 3: Ist das operative Ergebnis eine aussagekräftige Grösse für das Ergebnis des Kantons?

Das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung ist das betriebliche Ergebnis zuzüglich dem Finanzergebnis. Nicht im operativen Ergebnis enthalten ist das ausserordentliche Ergebnis. Ein ausserordentliches Ergebnis würde beispielsweise die finanziellen Folgen eines Jahrhundertunwetters enthalten.

Das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung ist eine sehr aussagekräftige Grösse, sowohl um ein abgeschlossenes Jahr zu beurteilen, als auch um die künftige finanzielle Entwicklung des Kantonshaushalts einzuschätzen. Die Erfolgsrechnung zeigt, ob die jährlichen Konsumausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Das operative Ergebnis ist deshalb nebst den Nettoschulden Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung gemäss § 5 FLG.

Zu Frage 4: Entspricht es dem Grundsatz "true and fair" wenn Vermögenszunahmen, die als Erträge interpretiert werden können, nicht über die Erfolgsrechnung verbucht werden?

Wir hatten bei der Erarbeitung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vorgesehen, Anpassungen von Sach- und Finanzanlagen des Finanzvermögens an die jeweiligen Verkehrs- und Marktwerte erfolgswirksam zu verbuchen. Die Erfolgsrech-

nung wäre dadurch volatiler geworden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde beschlossen, Wertschwankungen der Anlagen im Finanzvermögen direkt im Eigenkapital zu verbuchen, solange der Verkehrs- oder Marktwert die Anschaffungskosten nicht unterschreitet (vgl. Botschaft zum Entwurf des FLG B 145 vom 5. Februar 2010). Damit wird das Vorsichtsprinzip verfolgt und in der Erfolgsrechnung werden keine noch nicht realisierten Gewinne gezeigt. Die in der Antwort zur Frage 2 aufgeführte Zeitreihe zeigt, dass die damalige Entscheidung richtig war. Eine Verbuchung dieser Wertänderungen über die Erfolgsrechnung hätte zu grossen Verwerfungen in den Jahresrechnungen geführt.

Die Rechnungslegung des Kantons Luzern erfolgt nach "true and fair". Wie bereits in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, werden die Wertveränderungen der Anlagen im Finanzvermögen sowie alle Eigenkapitalbewegungen im Jahresbericht transparent offengelegt. Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen ist in § 40 FLV geregelt. Diese Regelung entspricht den Anforderungen der Rechnungslegungsnorm IPSAS 29 für die Verbuchung von Wertänderungen der Finanzanlagen (z. B. Aktien). Diese machen den weitaus grössten Teil der Wertschwankungen aus. Um die Wertänderungen aller Anlagen im Finanzvermögen einheitlich verbuchen zu können, wurde im Anhang 1 der FLV für die Immobilien im Finanzvermögen eine entsprechende Abweichung von IPSAS 19 festgelegt. Diese Regelungen sind ebenfalls im Jahresbericht offengelegt (vgl. Jahresbericht 2017, B 124b vom 17. April 2018 S. 205 und 206).

Zu Frage 5: Warum erachtet die Regierung Mehreinnahmen aufgrund der negativen Entwicklung des prognostizierten operativen Ergebnisses als gerechtfertigt, obwohl das operative Ergebnis nur eine beschränkte Aussagekraft besitzt?

Laut § 5 FLG sind der Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung die Erfolgsrechnung und die Nettoschulden. Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, ist das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung eine wichtige Grösse, deren Aussagekraft in keiner Weise beschränkt ist. Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, fliessen die jährlichen Wertschwankungen von Anlagen im Finanzvermögen nicht in die Erfolgsrechnung ein, solange der Anschaffungswert nicht unterschritten wird. Dadurch ist die Erfolgsrechnung weniger von Stichtagsbewertungen der Finanzanlagen abhängig, was stabilisierend wirkt und die Aussagekraft für die Steuerung deutlich erhöht.

Einerseits müssen in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs nicht zusätzliche Wertverluste in der Erfolgsrechnung kompensiert werden. Andererseits verleiten gute Börsenjahre nicht dazu, die Staatsausgaben auf Grund von nicht realisierten Buchgewinnen hochzufahren oder auf notwendige Einnahmen zu verzichten. Von einer langfristig positiven Wertentwicklung profitiert der Kanton Luzern jedoch vollumfänglich. Die höheren Bilanzwerte senken die Nettoschulden, dies ergibt Spielraum für nachhaltige Investitionen.

Der Aufgaben- und Finanzplan ermöglicht es, negative Entwicklungen der Erfolgsrechnung oder auch der Nettoschulden rechtzeitig zu erkennen. Eine umsichtige und vorausschauende Steuerung verlangt, dass unser Rat rechtzeitig Massnahmen vorschlägt, um den Finanzhaushalt im Lot zu halten.

Mit dem AFP 2019-2022 wollen wir die Schuldenbremse einhalten. Gemäss heutigem Planungsstand können die Vorgaben für das Budgetjahr 2019 ohne ein zusätzliches Sparpaket erreicht werden. In den Folgejahren verschärft sich die Situation. Das mengengetriebene Wachstum der Leistungen und Kosten hält an. Die Kompensationsmöglichkeiten, die sich aus Sparmassnahmen in der Verwaltung und einem punktuellen Leistungsabbau ergeben, sind weitestgehend ausgeschöpft. Entsprechend schwierig wird es sein, den Haushalt nach dem Nein der Bevölkerung zu einer Steuererhöhung im Mai 2017 jährlich wiederkehrend zu entlasten.

Wir wollen in dieser Situation die Leistungs- und Kostenentwicklung strikt gemäss Finanzleitbild 2017 begrenzen. Eine weitere Entlastung um 20 Millionen Franken soll die Aufgaben- und Finanzreform 18 bringen, die der Unterstützung Ihres Rates und der Gemeinden bedarf. Um den Luzerner Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, ist schliesslich auch die Umsetzung der kantonalen Steuergesetzrevision 2020 notwendig.